

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1942)
Heft:	2
Artikel:	Ein Beitrag der Abtei Disentis zur Gotthardpolitik der Eidgenossen unter Abt Petrus von Pontaningen
Autor:	Müller, Iso
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEgeben VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Ein Beitrag der Abtei Disentis zur Gotthardpolitik der Eidgenossen unter Abt Petrus von Pontaningen

Von Prof. Dr. Iso Müller, Disentis.

Der Fürstabt von Disentis beherrschte einst das Gebiet von dem zischenden Sprühregen in der Schöllenen bis zu den Kornfeldern von Obersaxen¹. Für ihn war die Schöllenen der Zugang zu Uri und der Innerschweiz. Nachdem seit 1403 die eidgenössischen Orte des Gotthardblockes sich die Ufer des Tessin und des Toce sicherten, war der Klosterstaat von Disentis gezwungen, entweder sich den Eidgenossen kriegerisch gegenüberzustellen oder dann sich friedlich mit ihnen zu verbinden und die neue südl.-lombardische Richtung mitzumachen. Diese letztere Lösung wählte der Abt Petrus von Pontaningen (1402–38), für den nun die Oberalp den Weg zu Uri und der Lukmanier den Weg zu den eidgenössischen Besitzungen bedeutete. Es war auch nicht zufällig, daß gerade dieser Abt den Eidgenossen die Hand bot, denn die Ritter von Pontaningen in ihrer heute noch erhaltenen Burg im Tavetsch pflegten von jeher enge Beziehungen zu den Ufern der Reuß².

¹ Über die früheren Grenzen und die Paßpolitik des Benediktinerstaates Disentis siehe Müller I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp. Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 16 (1936) 353–428.

² Hoppeler R. im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 32 (1907) 11–12.

I. Oberalppolitik 1403–1410.

Die außenpolitische Einstellung des Abtes zeigte sich schon am Anfange seiner Regierung deutlich. Der demokratische Geist der Innerschweiz war damals auch in die Appenzeller Berge gedrungen. 1401 verbanden sich appenzelli sche Gemeinden gegen die Abtei St. Gallen. Die Schwyzer unterstützten die Politik der Appenzeller und schlossen mit ihnen 1403 ein Landrecht¹. Dagegen trat Österreich auf, das seit 1402 den sanktgallischen Abt zu schützen hatte. Desgleichen erhoben die Zürcher am 4. Mai 1403 auf der Tagsatzung Einspruch². Schließlich suchte Österreich gegen das diktatorisch auftretende Schwyz eine Koalition zusammenzubringen³. Es machte den Versuch, den Bischof von Chur und den Gotteshausbund, den Abt von Disentis und den Grauen Bund zu gewinnen. Wie einst zur Zeit Rudolfs von Habsburg, so sollte wiederum die Innerschweiz peripherisch lahmgelagert werden. Sofort schrieben die Schwyzer an Abt Peter und seine Gotteshausleute. Diese antworteten am 5. März 1403. Das Schreiben wurde also etwa zwei Monate vor dem Siege der Appenzeller bei Vögelinsegg abgefaßt (Mitte Mai 1403). Der Abt formte den Text, der Ammann und die „Geswornen“, die hier erstmals auftreten, schlossen sich ihm an. Der Ton des Briefes ist sehr entschieden: Die Behauptung eines Bundes mit Österreich sei unwahr. Wohl seien sie darum angegangen worden, allein sie täten es nicht und werden es nicht tun. Die Mitglieder des ganzen Grauen Bundes seien bis zum hintersten Manne darin einig. Mit niemanden auf Erden wollten sie sich verbinden denn mit den Schwyzen selbst. Dieses Bündnis möge Gott ermöglichen. Schließlich gipfelte die Antwort des Abtes in einem Entschluß, der historischer Größe nicht entbehrt: „dz wir niemann vff ertrich ze einem Herren haben wellent denn unsern Herren Got.“ Es ist ein interessanter Zufall, daß dieser Brief gerade im Archive zu Schwyz mit den eidgenössischen Bundesbriefen aufbewahrt wird⁴.

Schlusse des Schreibens rät Abt Peter den Schwyzen, den Brief als Unterpfand aufzubewahren, um dann bald selbst in Bälde

¹ Dieses Landrecht ist urkundlich nicht mehr erhalten. Dierauer J., Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft 1 (1919) 468.

² Eidg. Abschiede 1 (1874) 102—103.

³ Vgl. Schweiz. Kriegsgeschichte Heft 2 (1935) 43; Heft 4 (1933) 168.

⁴ Eidg. Abschiede 1 (1874) 101 nr. 240.

zu sehen, wer sich mit Österreich „und zu denen von Cur“ verbinden wird. Der damalige Bischof von Chur, Hartmann von Werdenberg (1388–1416), war österreichfreundlich. Ungern sah er, daß die Glarner den Appenzellern halfen. Er ließ seine Leute den Glarnern Vieh und Alpenweiden wegnehmen und einen appenzellischen Warenzug berauben. Daher organisierten die Betroffenen mit eidgenössischer Hilfe einen Vergeltungszug nach Chur. Der Friede kam erst am 4. Juli 1402 zustande⁵. Wohl fühlte der Bischof sich während der appenzellischen Wirren durch die Herzöge von Österreich gekränkt, da dieselben auch gegen die Grafen von Werdenberg vorgingen, deren Haupt er war. Es kam sogar 1404 zu einem Waffengange mit Österreich, allein er erlitt eine Niederlage und erneuerte am 5. August 1405 das Bündnis mit Österreich, wenige Wochen nach dem Siege der Appenzeller am Stoß (17. Juni 1405)⁶. So hatte Abt Peter mit seiner Charakteristik recht bekommen.

Der freundliche Gestus des Abtes zu den Demokratien am Vierwaldstättersee war ein Programm. Wie Abt Johannes (1367–1401) den Lukmanier förderte, so Abt Peter die Oberalp. Abt Johannes hatte bei seinem Bündnissystem von 1395, das den Grauen Bund schuf und die Gebiete der Herren von Räzüns und Sax-Misox umschloß, die Waldstätte jeweils ausgenommen. Abt Peter suchte diese speziell rätischen Bündnisse durch eine Art urschweizerische Rückversicherung zu ergänzen.

Zunächst sind es reine Handelsbeziehungen, die uns begegnen. Am 8. Oktober 1404 fand in Hospental eine Zusammenkunft statt, wobei Zelinus de Christo das Eschental und Formazzatal vertrat, Guillelmus de Solle aber Disentis (Grauer Bund) und Chur (Gotteshausbund). Es handelte sich um die Sicherung der Diagonalroute von Domodossola über den Giacomopap, den Gotthard und die Oberalp nach Disentis und Chur. Raub und Diebstahl sollten unterbunden werden. Das geraubte Gut sollte vom andern Tale acht Tage nach der Anzeige zurückgegeben werden. Die Rechtsverpflichtungen der Täler sollten volle Gültigkeit haben. Nichteinhaltung der Bestimmungen zieht eine Strafe

⁵ Eidg. Abschiede 1 (1874) 101; Krüger E., Die Grafen von Werdenberg, 1887 Regestennummer 634; Vanotti J. N. v., Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg 1845 S. 294—295; Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 408—409.

⁶ Mayer 409—411.

von 100 Goldflorin nach sich. Als Vermittler amteten der Leventinese Martinus de Roberto und Vgallinus von Pontaningen, vor allem aber der im Briefe viel genannte Nikolaus von Hospental, in dessen Dorfe ja die Abmachung zustande kam⁷.

In den gleichen Jahren war Oberalppolitik und Lukmanierpolitik nicht zu trennen. Am 3. September 1402 starb Galeazzo Visconti. Unter seinen unreifen Söhnen droht der mailändische Staat auseinander zu gehen. Die Urner und Unterwaldner besetzten 1403 die Leventina, während gleichzeitig der Freiherr von Sax-Misox Bellinzona und das Bleniotal an sich riß⁸. Bei dieser Gelegenheit wollte sich Mastino Visconti, der Vetter Galeazzos, wieder Land und Würden verschaffen und für seinen Vater Barnabò, der 1385 von Galeazzo vergiftet worden war, Rache nehmen. Mastino begab sich zum Bischof von Chur, der ihn gastfreudlich aufnahm. Der Visconti schenkte ihm dafür am 29. Januar 1404 einige Besitzungen, die der Bischof freilich schon besaß (Veltlin, Bormio, Poschiavo und Kläven)⁹. Von Chur aus knüpfte Mastino auch mit Abt Peter Beziehungen an. Diesem versprach er in einer zu Chur ausgestellten Urkunde vom 20. Juli 1404, dem Kloster alle früheren Rechte und Besitzungen in der Lombardei wieder zu verschaffen, falls er dort wieder zur Herrschaft gelange¹⁰.

Da nun seit 1403 das Blenio den Freiherren von Sax gehörte, war es wohl am Platze, mit diesem Tale erneut Beziehungen aufzunehmen. Dies geschah am 13. Juli 1406 in Disentis, zwei Tage nach dem großen Feste der Heiligen Plazidus und Sigisbert (11. Juli)¹¹. Die Bestimmungen der beiden Parteien wurden öffent-

⁷ Kopie der Urkunde in Sammlung G. A. Schmid, 18. Jh., im Besitze von Dr. G. Willi (Bern). Mitgeteilt von Dr. A. v. Castelmur. Über Claus v. Hospental siehe Anzeiger für Schweizer Geschichte 10 (1907) 228—229. Über frühere Beziehungen zu Domodossola Tanner K., Der Kampf ums Eschental 1917 S. 343—345.

⁸ Meyer K., Blenio und Leventina 1911 S. 251 f. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 3 (1915) 40.

⁹ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 419.

¹⁰ Hs 94 des Staatsarchivs Wien von 1639, Kopie Disentis S. 14—15. Lit. Dis. (c. 1650) nr. 19. Ausstellungsort in Synopsis (c. 1696) ad an. 1404. Alle drei Hss im Stiftsarchiv Disentis. Dazu Mohr Th. v., Regesten von Disentis 1853 nr. 155.

¹¹ Kopie der Urkunde in Sammlung G. A. Schmid, 18. Jh., im Besitz von Dr. G. Willi, Bern, Mitt. von Dr. A. v. Castelmur. Regest

lich vor dem Kloster durch den kaiserlichen Notar Antonolus de Cruxa vorgelesen. Im wesentlichen gehen sie fast wörtlich auf jenen Vertrag zurück, den Abt Johannes am 13. Juli 1376 mit Blenio schloß¹². Die Zahl der Zeugen jedoch ist größer geworden. Für die Cadi urkundet an erster Stelle Abt Peter, „Herr des Tales und Distriktes Lachadeo“, sowie Martin de Rivario, dessen Amtsnname hier erstmals in der lateinischen Form „ministralis“ (romanisch Mistral) wiedergegeben ist. Ausdrücklich ausgenommen sind die Rechte des Abtes von Disentis und des Herrn Albert von Sax-Misox, der ja nun einen alpinen Staat von Bellinzona bis Ilanz beherrschte¹³. Der in der Urkunde besonders erwähnte Vermittler Franz von Sax ist wohl der gleiche, welcher 1375 in Altdorf nachweisbar ist¹⁴. Die Erlasse stellen, ähnlich wie diejenigen von 1376, eine innige Lebensgemeinschaft zwischen den beiden Tälern dar und sollten alle zehn Jahre erneuert werden. Sie sicherten und förderten den Lukmanierverkehr.

Doch nun zurück zur eigentlichen Oberalppolitik! Nachdem die Urner 1403 sich die Leventina angegliedert hatten, suchte Abt Peter auch mit ihnen nähere Beziehungen zu pflegen. Er kaufte am 30. April 1407 in Altdorf einen Turm mit einem Haus und einem Hof um 330 Urner Pfund¹⁵. Die Urkunde ist in Altdorf ausgestellt und vom Nidwaldner Landammann Heinrich Zelger besiegelt. Er war ein Hauptvertreter der Gotthardpolitik und fiel später in der Schlacht bei Arbedo¹⁶. Die Verkäufer waren zwei

bei Eichhorn A., *Episcopatus Curiensis* 1797 S. 241, ferner Mohr, *Regesten von Disentis* 1853 nr. 158.

¹² Mohr, *Codex diplomaticus III.* nr. 197. Diese Urkunde wurde ausführlich in einer Arbeit über die Entstehung des Grauen Bundes behandelt. *Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte* 21 (1941) 152—153.

¹³ Die Urkunde spricht vom magnifici et potentis domini Alberti (Falschlesung abbatis) de Sacho dominorum praedictorum vallum Bellugni et de Lachadeo. *Lit. Dis.* (c. 1650) nr. 78 (Stiftsarchiv Disentis). Dazu Meyer K., Blenio und Leventina 1891 nr. 73.

¹⁴ Wartmann H., *Rätische Urkunden* 1891 nr. 73.

¹⁵ Synopsis (c. 1696) ad an. 1407 (Stiftsarchiv Disentis). Die Lage des Gutes ist nicht identifiziert. Über die Türme von Altdorf siehe Zeller-Werdmüller H., *Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri* 1884 S. 10—11 (= Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft in Zürich XLVIII). Ferner Das Bürgerhaus in Uri 1910. S. XXI, XXXVII, XXXIX. Nach dem Zeugen Wirtenberg resp. Winterberg könnte man vielleicht an die Gegend des Zweyerhauses denken. Bürgerhaus S. XXI.

¹⁶ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 7 (1934) 586.

Unterwaldner, Hans Schudier und Marklin am Stein. Schudier war ein Rädelshörer im Aufstand der Urner gegen das Frau- münster 1392, trat auch als erster Vogt und Richter in der Leven- tina auf, wurde aber 1404 wegen schlechter Verwaltung abgesetzt¹⁷. Vielleicht hat er darum seinen Turm in Altdorf verkauft. Marklin am Stein stammt wohl aus jener Linie der Edlen von Wolfenschießen, die schon im 13. Jh. belegt ist und von der ein Konrad am Stein 1317 in Altdorf sich nachweisen läßt¹⁸. Noch ein Wort über die Zeugen dieser Urkunde von 1407. Die Gebrüder Walther und Johannes der Jüngere Meyer von Altdorf sind als Erben des bekannten Landammanns Klaus von Hospental bekannt¹⁹. Thomas Gerung gehört einer Familie an, die in dieser Zeit auch sonst nachgewiesen ist²⁰. Johannes Wirtenberg stammt wohl aus einem Urner Geschlecht. Im Jahre 1322 ist auf dem Gute Maggingen zwischen Altdorf und Attinghausen (beim Zwyer- haus) Otto von Turne und seine Schwester Berchten von Winterberg nachgewiesen²¹. Vielleicht lassen sich Winterberg und Wirtenberg verbinden. Anton Wager kann nicht näher identifiziert werden. Es ist ungewiß, ob es sich vielleicht eher um die Familie Wagner handelt²². Auf alle Fälle ersieht man aber aus dem beigebrachten Material, daß die Urkundenregest volles Vertrauen verdient.

Bald nach dem Kaufe des Turmes und der Liegenschaft in Altdorf erhielt der Abt Peter, freilich nur persönlich, am 8. September 1407 das Urner Landrecht²³. Erinnern wir uns, daß schon 1403 der Bischof von Sitten und die Landleute von Wallis mit den drei Orten Luzern, Uri und Unterwalden ein Landrecht schlossen²⁴. Ferner gingen die Urner am 21. August 1407 mit den Herren von Bellinzona, Hans und Donat von Sax-Misox, ein Landrecht ein²⁵. So mochte das Landrecht für Abt Peter fast als notwendiger Schlußstein dieses südlichen Bündnissystems der inner- schweizerischen Gotthardpolitik erscheinen. Schließlich war ja Abt

¹⁷ Urner Neujahrsblatt 15 (1909) 12. Eidg. Abschiede 1 (1874) 106—107.

¹⁸ Denier A., Urkunden aus Uri I. nr. 76 (= Geschichtsfreund Bd. 41, Jahrg. 1886).

¹⁹ Denier II. nr. 216, 224, 255 (= Geschichtsfreund Bd. 42, Jg. 1887).

²⁰ Denier II. nr. 210. ²¹ Denier I. nr. 84.

²² Über Wagner siehe Hist.-Biogr. Lexikon d. Schweiz 7 (1934) 356.

²³ Jahresber. d. Histor.-antiquar. Ges. v. Graubünden 20 (1890) 14.

²⁴ Eidg. Abschiede 1 (1874) 103, 104.

²⁵ l. c. 120.

Peter nicht nur Beherrischer des Vorderrheintales und des Lukmaniers, sondern auch noch Herr des freilich sehr selbständig gewordenen Ursern und dadurch des Gotthardpasses, der zur urnerischen Leventina führte²⁶.

Beim Durchgehen der vielen Bestimmungen des Landrechts, an die sich Abt Peter halten mußte, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß es sich um ein vornehmes Zurückshrauben der Macht des Abtes handelt. Der Abt darf im Lande Uri nicht mehr Besitz haben als 500 Pfund an Wert. Er soll ihn wieder an eingesessene Landleute weiter verkaufen, falls er ihn aufgibt. Auch an den Alpen soll der Disentiser Prälat kein Anrecht haben, außer man gönne ihm aus Güte, das Vieh aufzutreiben. Für die selbstbewußte Politik der Urner ist auch bezeichnend, daß der Abt in Streitigkeiten mit Uri keine fremden Gerichte anrufen darf, ausgenommen die Landleute von Uri würden es gestatten. Selbst wenn der Papst dem Abte gebieten würde, dies zu tun, und der Abt nicht anders könne, reservieren sich die Urner die Möglichkeit, den Abt aus dem Landrecht auszuschließen.

Abt Pontaningen seinerseits schwor, des Landes Uri Nutz und Ehr zu fördern, zeitlebens und selbst außer Landes den urnerischen Befehlen nachzukommen. Das Landrecht kann er ohne Willen des Mehrteils von Uri nicht aufgeben. Hier zeigt sich fast, daß Abt Peter zu diesem Vertrage genötigt worden sei²⁷. Das Land Uri nimmt freilich auch Abt Peter in Schutz. Der Abt behält sich den Grauen Bund von 1395 („den obern theil in Curwälchen“) und den Bischof von Chur vor, Uri aber seine Bünde und Briefe.

Dieses Landrecht war keinesfalls ein offizielles Bündnis, sondern ähnlich wie einst der Vertrag von 1319 eine persönliche Fühlungnahme zwischen dem Benediktinerstaat am jungen Rhein und dem emporstrebenden Gemeinwesen an der rauschenden Reuß.

Da Ursern im Norden und im Süden von Uri eingeschlossen

²⁶ Darüber Hoppeler R. im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 32 (1907) 12 ff. In Urkunde von 1380 wird schon „fri ledig eigen guot“ in Ursern gemeldet. Denier II. nr. 178.

²⁷ Jecklin C. im Jahresber. d. Hist.-antiquar. Ges. v. Graubd. 20 (1890) 17 glaubt, der Abt habe sich 1406 an der unglücklichen Fehde der Freiherren von Sax gegen Uri und Unterwalden beteiligt. Auch diese mußten am 21. August 1407 ein beengendes Landrecht eingehen. Eidg. Abschiede 1 (1874) 120—121.

war, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich am 12. Juni 1410 dem Lande Uri anzuschließen. Freilich blieb Ursern mehr ein koordiniertes Mitglied von Uri, denn ein subordiniertes wie etwa Leventina. In diesem Landrechtsvertrag von 1410 nahm Ursern ausdrücklich „die dienste und rechty, die wir dem gotzhus von Tysentys tün sont“ aus, soweit sie dem Landrecht mit Uri unschädlich sind²⁸. Gleichwohl ist durch diese Urkunde von 1410 Ursern dem Immunitätsgebiet von Disentis entfremdet worden. Ursern schlug sich zur Gotthardrichtung, war nicht mehr eine Provinz des Lukmanierstaates Disentis.

Ursern führte 1410 erstmals ein eigenes Siegel. Dasselbe weist einen aufsteigenden Bären und ein Kreuz auf. Dieses Kreuz erklärte R. Hoppeler als das Andreaskreuz des Klosters Disentis²⁹. Eine Stütze würde diese Meinung dadurch erhalten, daß auch die Herrschaft Jörgenberg, die seit 1472 dem Kloster gehörte, über dem Rücken des reitenden hl. Georg das Klosterwappen aufweist³⁰. Weniger wahrscheinlich denkt man an das Reichskreuz, ein weißes kruzifixartiges Kreuz, das schon die Hohenstaufen kannten³¹. Auffällig ist, daß das Wappen derer von Hospental, Mose und Wolleb dem Ursener Wappen gleichen³².

Das Urner Landrecht von 1410 brachte jedenfalls in Ursern einige Umwälzungen. Es gab nun Leute, die einfach glaubten, an Stelle von Disentis sei jetzt Uri getreten. Man kümmerte sich um die Rechte der Abtei wenig. Nachdem dann Abt Peter 1424 durch die Erweiterung und Erneuerung des Grauen Bundes zu Truns sich die Ufer des Rheins gesichert hatte, konnte er daran gehen, auch die Ufer der Reuß wieder zu gewinnen. Das erreichte er durch die Einigung vom 8. Februar 1425, die zu Ursern besiegt wurde³³. Die Ursener, Ammann und Talleute, versprechen dem

²⁸ Landrechtsvertrag ediert bei Hoppeler R., Ursern im Mittelalter 1910 S. 75.

²⁹ Schweiz. Archiv f. Heraldik 25 (1911) 143; Hoppeler R., Ursern im Mittelalter 1910 S. 35.

³⁰ Siegelsammlung des Klosters Disentis, Exemplar von c. 1530. Ferner Gemeinearchiv Waltensburg nr. 14 zu 1580. Dazu Curti P. N. im Schweiz. Archiv für Heraldik 28 (1914) 98.

³¹ Schweizerische Kriegsgeschichte Heft 10 (1917) 91 f.

³² Vgl. Schweiz. Archiv für Heraldik 25 (1911) 143; 47 (1933) 175.

³³ Denier A., Urkunden aus Uri II. nr. 254 (=Geschichtsfreund Bd. 42, Jahrg. 1887). Nach einer späten Kopie ediert in Decurtins C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi 1887 S. 70—72.

Abte Gehorsam. Abt Peter nimmt sie wieder in die „hulde vnsers gotzhuß“ auf, und zwar in Anbetracht ihres „großen ernst und demötigkeit“. Die rechtlich-politischen Verhältnisse werden nun genau umschrieben. Die Gotteshausleute von Ursern wählen nach bisheriger Übung ihren Ammann, und zwar nach ihrem freien Ermessen. Dieser aber begibt sich zum Abt, um von ihm „Ampt und Gericht“ zu erhalten. Dafür überreichte der Ammann dem Abte ein Paar weiße Handschuhe³⁴. Auf St. Martinstag sollen die Ursener den Zins von ihren Gütern entrichten. Der Abt sendet dazu einen eigenen Boten nach Ursern, welchem der Ammann bei der Einziehung der Zinsen behilflich ist. Dafür erhält der Ammann 2 Pfund vom Gesamtzinsgeld. Zahlt einer nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Disentiser Boten, so muß er noch für Unterhalt und Schaden des Boten aufkommen. Das zinspflichtige Gut eines Totschlägers fällt dem Kloster anheim. Nicht in dem Briefe enthalten ist das Präsentationsrecht des Klosters, das offenbar von Ursern gar nicht angetastet wurde.

Die Bestimmungen dieses Vertrages von 1425 galten im allgemeinen bis 1649. In diesem Jahre kauften sich die Ursener von allen Verpflichtungen gegenüber der Abtei frei³⁵.

2. Lukmanierpolitik 1413–33.

Unterdessen hatte wieder der Lukmanier Bedeutung erlangt. Das Vorspiel dazu stellte der Zug König Sigmunds (1410–37) dar. Dieser wollte den Herzog Philipp Maria Visconti (1392–1447), den Sohn Galeazzos, zur Anerkennung der deutschen Reichsgewalt bringen und begehrte von den Eidgenossen Hilfe. Persönlich verkehrte der König in Chur, wo er im August/September 1413 weilte, mit den Abgeordneten der acht Orte. Doch gestatteten diese nur eine Freischar, die der König selbst zu bezahlen hatte¹. Abt Peter besuchte Sigmund in Chur und erbat sich die Bestätigung aller Freiheiten der Abtei, was dieser auch am 19. August 1413 tat. Der Bestätigungsbrief König Rupprechts von 1408 wurde in der Urkunde ausführlich angeführt². Von Chur

³⁴ Die Handschuhe fanden selbst in der Chronik Bundis ed. Decurtins S. 29 Erwähnung. Darüber B. Schwineköper, *Der Handschuh in Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben*. Berlin 1938.

³⁵ Mohr Th. v., *Regesten von Disentis* 1853 nr. 326.

¹ Eidg. Abschiede 1 (1874) nr. 305, 307–310.

² Kopie in ED S. 13–14 (Stiftsarchiv Disentis). Thomann R., *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven* 3 (1928) 28 nr. 36.

begab sich der König nach Italien. Am 25. September 1413 befand er sich noch in Chur, am 29. September in Bellinzona. Daher kann sich der König nicht mehr als einen oder zwei Tage in Disentis aufgehalten haben. Vielleicht ein Glück! Der prachtliebende und geldbedürftige König wollte gut bewirtet sein. Der Bischof von Chur mußte das schon erfahren⁴. In Bellinzona fand der König eidgenössische Gesellen, die aber in Tesserete davonliefen, als sie nicht bezahlt wurden. Philipp Maria Visconti verschloß Sigmund die Tore Mailands. Er mußte sich mit der nur formalen Anerkennung seiner Oberherrlichkeit begnügen. König Wenzel hatte 1380 Galeazzo Visconti zum Reichsvikar und 1395 zum Herzog von Mailand erhoben; nun fühlte sich dessen Sohn Philipp Maria auch als selbständiger nationaler Herrscher⁵.

Als König Sigmund nach dem Konstanzer Konzil gegen die Hussiten zu Hede zog und starke Niederlagen erlitt (z. B. bei Wyschehrad 1420), hoffte er auch auf eidgenössische Hilfe. Schon 1421 zog eine Zürcher Hilfstruppe aus. Doch die Verhandlungen mit den Eidgenossen gestalteten sich nicht leicht⁶. Auf dem Nürnberger Reichstag im Juli 1422 schlug Sigmund dafür eine Reichssteuer vor. In der Liste der Reichsstände, welche sich entschieden haben, den hundertsten Pfennig zum Hussitenkriege beizusteuern, wird auch „Der abt von Dissunddiss“ genannt (August 1422)⁷. Ob nun unser Tavetscher Abt wirklich in seine Taschen langte, bleibt freilich unsicher.

Während der Hussitenkriege wurde Herzog Philipp Maria Visconti wieder rege und entriß den Freiherren von Sax-Misox Bellinzona und das Blenio, drang sogar bis zur mittleren Leventina vor. Der Gegenschlag der Eidgenossen war zögernd und endete mit der Niederlage von Arbedo (1422). Die Grenzen des mailändischen Staates reichten wiederum bis Gotthard und Lukmanier. König Sigmund schlug nun 1423 den Eidgenossen vor, mit Hilfe von Savoyen und Florenz einen großen kombinierten Angriff auf Mailand zu unternehmen. Allein Bern und auch Zürich, Schwyz

³ Altmann W., Urkunden Kaiser Sigmunds 1 (1896) 44 nr. 752—753. Bollettino storico della Svizzera italiana 1 (1879) 257. Erwähnung des Paßüberganges Sigmunds durch Hermano Zono 1457.

⁴ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 417.

⁵ Dierauer J., Geschichte der Schweiz. Eidgenössenschaft 1 (1919) 500—501.

⁶ Dierauer l. c. 2 (1920) 35. Eidg. Abschiede 2 (1863) nr. 22, 25.

⁷ Deutsche Reichstagsakten 8 (1883) II. S. 167.

und Glarus wollten nur ausziehen, wenn der König selbst „mit seinem Leib und seinem Panner“ komme⁸.

Am 9. April 1425 forderte Sigmund erneut vom ungarischen Stuhlweißenburg aus die Reichsstände der Schweiz zum Kriege gegen Mailand auf. Nach dem Bischof von Chur ist auch der Abt von Disentis (Tisis) genannt⁹. Sicher zogen Luzerner und Zürcher, Schwyzer und Urner im August 1425 in einer Stärke von etwa 4000 Mann über den Gotthard nach Biasca und gegen Arbedo. Die Mailänder blieben in dem stark befestigten Bellinzona und wagten keine offene Schlacht, die Eidgenossen aber wollten die Festung nicht angreifen. Diese Lage schuf eine zaghafte Stimmung; die Eidgenossen stimmten ab und entschieden sich mehrheitlich für den Rückzug. Ein Teil zog über den Lukmanier nach Disentis und von dort nach Chur ins Unterland. Wahrscheinlich waren es St. Galler und Appenzeller, die diesen Weg einschlugen, vielleicht auch Zürcher, da gerade deren Stadtchronik diesen Heimweg meldet¹⁰.

Aber Disentis erlebte nicht nur die Uneinigkeit, sondern auch die Entschlossenheit der Eidgenossen. Mitte Oktober 1425 drangen 500 Schwyzer in das Eschental und eroberten Domodossola, wurden aber dort von einem mailändischen Heere eingeschlossen. Urner, Schwyzer und Luzerner kamen ihnen zu Hilfe, eroberten am 10. November die Stadt und befreiten die Schwyzer. Aber immer noch trafen weitere Truppen der Eidgenossen ein, am 12. November die Zürcher, am 13. November die Männer des Grauen Bundes. Geben wir dem Chronisten Ägidius Tschudi († 1572) das Wort: „Am selben Zinstag kamend die von Churwalchen, nemlich des Apts von Disentis Volck, die uß Lugnitz, von Ilantz, uß der Grub und von Flims und andere ire Verwandten mit 700 Knechten zu den Eiydgenossen.“¹¹ Noch am 14. November stießen die Berner und Solothurner zum schweizerischen Heere. Am 16. November kehrte man wieder über die verschneiten Pässe nach Hause¹².

⁸ Eidg. Abschiede 2 (1863) nr. 48—50. Dierauer 2 (1920) 27.

⁹ Eidg. Abschiede 2 (1863) 47.

¹⁰ Quellen dafür sind die Chronik der Stadt Zürich ed. J. Dierauer 1900 S. 189, ferner das Weiße Buch ed. Meyer-Züst 1939 S. 57. Ägidii Tschudii Chronicum Helveticum ed. Iselin 2 (1736) 164.

¹¹ Ägidii Tschudii Chronicum Helveticum ed. Iselin 2 (1736) 166. Die Teilnahme ist auch durch den Friedensschluß genügend gesichert.

¹² Meyer K. in Schweizer Kriegsgeschichte Heft 3 (1915) 59—62.

Zwischen Mailand und den Orten Luzern, Uri und Nidwalden wurde am 21. Juli 1426 in Bellinzona Friede gemacht. In diesem Frieden war auch der Abt von Disentis eingeschlossen. Er galt als Glied der innerschweizerischen Orte¹³. Daher konnte die Abtei samt ihren Gotteshausleuten an der zehnjährigen Zollreiheit der drei Orte auf der Gotthardroute über Bellinzona und Varese bis Mailand, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise, teilnehmen. Dieser Vertrag sah überhaupt die Sicherheit und Güte der Gotthardstraße vor. Von Biasca an war der Weg identisch mit der Lukmanierroute. So wurde der Friede von 1426 in Wirklichkeit die Basis für die Lukmanierpolitik des Klosters während des ganzen 15. Jahrhunderts.

Trotz des Eschenthalerzuges blieben die Täler des Tessins, auch Blenio und Leventina, mailändisch. Somit lagen immer noch viele Privatbesitzungen der Abtei unter der Ambrosiusstadt. Disentis besaß besonders um Bellinzona wichtige Susten¹⁴. In der gleichen Lage befand sich Kaspar von Sax-Misox. Diese beiden sahen sich in ihren Rechten verkürzt und erhoben bei Herzog Philipp Maria Visconti Einsprache. Letzterer betrachtete die Forderungen als „unwürdiges und ungerechtes Klagen“ und wandte sich im April 1430 an die Luzerner, sie möchten auf den 15. Mai 1430 einen Boten nach Bellinzona senden, der zusammen mit seinem Boten die Streitsachen des Abtes von Disentis und des Freiherrn von Sax schlichten sollte¹⁵. Der Kompromiß kam in Bellinzona nicht zustande. Am 17. Mai gelangte dann der Abt noch eigens an den Herzog, um für seine Besitzungen einzutreten¹⁶. 1431 sandte der Mailänder Herr seinen Sonderbevollmächtigten Anton de Gentilibus zu den Luzernern, um den Frieden herbeizuführen¹⁷. Tatsächlich brachten 1431 die Orte Zürich, Schwyz und Zug mit ausdrücklicher Zustimmung Uris wenigstens zwischen Mailand und Sax-Misox einen Vergleich zustande¹⁸. Allem nach wird auch der Abt mit den Visconti vorläufig ins reine gekommen sein.

¹³ Eidg. Abschiede 2 (1863) 751: Item quod reuerendus dominus Abbas Dessertinensis sit et esse debeat adherens dictarum communatum et acceptus pro adherente quantum ad pacem presentem una cum omnibus suis subditis, adherentibus et coadjutoribus in hac pace guerra.

¹⁴ Dariüber Bündn. Monatsblatt 1934 S. 41—42, ferner E. Gruber in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939) 13.

¹⁵ Archiv f. Schweiz. Geschichte 18 (1873) 365 nr. 92.

¹⁶ Bollettino storico 28 (1906) 137.

¹⁷ Archiv f. Schweiz. Geschichte 18 (1873) 368 nr. 95.

¹⁸ Eidg. Abschiede 2 (1863) nr. 132.

Sigmund bereitete nun 1431 einen Römerzug vor. In diesem wollte er gegen Venedig vorgehen, aber auch den neuen Papst, Eugen IV., für das Konzil von Basel gewinnen. Am 27./28. Oktober befand er sich noch in Feldkirch und verhandelte dort mit den Eidgenossen. Am 30. Oktober 1431 war er schon in Disentis¹⁹. Dort verblieb er höchstens ein oder zwei Tage, denn der Herzog von Mailand meldete am 3. November von Abiate aus an Marco Pozzobonelli, der König sei bereits in Blenio angekommen und habe dort weder Betten noch andere Annehmlichkeiten gefunden. Man solle ihn in Bellinzona einlassen und empfangen²⁰. In der Ambrosiusstadt war Sigmund am 22. November und wurde dort am 25. November gekrönt. Philipp Maria Visconti hatte ihn freundlich aufgenommen, da er ein gemeinsames Vorgehen gegen Venedig erhoffte. Allein Sigmund suchte den Frieden, zumal auch Eugen IV. ein Venezianer war²¹. Die endgültige Versöhnung des Papstes mit dem Konzil von Basel (1431–47) erreichte der König am 15. Dezember 1433. Im gleichen Jahre, am 31. Mai, war er auch zum Kaiser gekrönt worden. Darum erbat sich Abt Peter von dem in Basel weilenden Sigmund durch Gesandte die Bestätigung aller Rechte und Privilegien des Klosters, obwohl dies schon 1413 geschehen war. Sigmund wollte auch teilnehmen an dem „steten loblichen Gottesdienst, der von dem Abbt und Convent täglich vollbracht wird“²². Die Lukmanierübergänge Sigmunds erinnern an diejenigen Friedrich Barbarossas. Das 12. Jh. brachte die Hochblüte, das 14./15. Jh. die Nachblüte des Lukmanierverkehrs.

3. Das Verhältnis zu Kaiser und Papst.

Es handelt sich hier nicht darum, den Abt als Haupt des Grauen Bundes zu schildern¹. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, das rechtliche Verhältnis des Klosters zum Reich und vor allem zu dem damaligen abendländischen Paptschisma zu erhellen. Abt Peter

¹⁹ Eidg. Abschiede 2 (1863) nr. 133, 138, 141. Altmann W., Urkunden Kaiser Sigmunds 2 (1900) 202 nr. 8953. Ferner Beleg durch Hermano Zono von 1457 im Bollettino storico 1 (1879) 257.

²⁰ Osio Luigi, Documenti diplomatici tratti dagli Archivi Milanesi III 1 (1872) 35 nr. 43: avisa, che la Maestà del re è arrivata ad Bellengo, ove è logiata molto sinistramente, perchè non habe nè lecti nè altri apparechiamenti.

²¹ Günter H., Das deutsche Mittelalter 2 (1939) 143–144.

²² Kopie in ED S. 14–15 (Stiftsarchiv Disentis).

¹ Vgl. Vincenz P. A., Der Graue Bund 1924 S. 192 ff.

war mit den besonderen Bedingungen seines Abteistaates schon vor seiner Wahl sehr vertraut, da er ja aus dem nahen Tavetsch stammte. 1399 finden wir ihn bereits als Kustos an der Spitze des Konventes². Auf den Thron gelangte er in der zweiten Hälfte des Jahres 1401. Sein Vorgänger Johannes urkundete noch am 10. März 1401, er selbst erstmals als Abt am 23. Januar 1402³.

Bald nach Ergreifung der Regierung ließ Peter am 8. Juni 1402 die Urkunde des Papstes Lucius III. von 1185 vidimieren. Darin waren alle Klosterbesitzungen im allgemeinen und die tessinisch-lombardischen in Besonderheit bestätigt worden⁴. Desgleichen ließ er am 13. Juni 1402 das Diplom Kaiser Heinrich's III. von 1048 amtlich kopieren, worin Disentis als Reichskloster anerkannt war⁵. Schon hier zeigt sich der Tavetscher Abt als Mann von praktisch-juridischer Einstellung. Sein finanzielles Talent wurde offenbar, als er am 1. August 1402 die ganze Auskaufsschuld von der Werdenberger Vogtei tilgte. Die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg-Heiligenberg erklärten sich jeden Anspruchs entledigt⁶. Der Auskauf von der Werdenberger Vogtei von 1401 wurde dann von König Rupprecht am 6. Juli 1408 ausdrücklich in Heidelberg bestätigt. Rupprecht (1400–1410) nahm das Kloster zu seinen und des Reiches Handen, und zwar auf ewige Zeiten. Dem Kloster aber stand es frei, von sich aus wieder einen Schirmherrn zu wählen. Diese wichtige Bestätigung der Vogtfreiheit erlangte eben Abt Peter durch Vorweisung der vidimierten Urkundenkopien von Papst Lucius III. und Kaiser Heinrich III.⁷. Damit war nun die Stellung des Klosters genau geklärt: Disentis war Reichskloster und hatte nun den König (resp. Kaiser) als Vogt.

Und nun das Verhältnis zum Papstschisma (1378–1417),

² Mohr, Cod. dipl. IV. nr. 251: Petrus de Pultanengen custos.

³ Urk. 1402 in Decurtins C., Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes Bundi 1887 S. 68–69.

⁴ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 2 (Stiftsarchiv Disentis). Dazu Mohr, Regesten von Disentis 1853 nr. 153. Die Urkunde 1185 bei Mohr, Cod. dipl. I. nr. 150. Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 27 (1933) 43 ff.

⁵ Lit. Dis. nr. 49: Litteras Heinrici imperatoris Nr. 36 vidimari fecit Petrus de Pontaninga abbas Disert. 13. Junii 1400. Das Datum 1400 ist unmöglich, daher die Vidimierung wohl gleichzeitig wie die der vorhergehenden.

⁶ Kopie ED S. 10 (Stiftsarchiv Disentis).

⁷ Kopie ED S. 11–13 (Stiftsarchiv Disentis).

dessen Anfänge schon die Regierung des Abtes Johannes (1367–1401) beschlagen. An die Kanzlei des Papstes Clemens VII. von Avignon (1378–94) gelangte ein Konstanzer Kleriker Gotfrid Spichwart um eine Stelle, über die Abt und Konvent von Disentis zu entscheiden hatten. Leider ist der Ort nicht angegeben, auf welchen sich das Präsentationsrecht bezog⁸. Ebenso richtete Heinrich von Bregenz aus der Churer Diözese an den gleichen Papst eine Bittschrift, um die Pfarrei Ems zu erhalten, die ebenfalls von Disentis abhängig war⁹. Es ist gut möglich, daß Disentis zuerst zum Papste in Avignon gehalten hat, wenn auch vorliegende Bittbriefe nur beweisen, daß die Anwärter sich an den illegitimen Papst wandten. Man muß bedenken, daß das Churer Domkapitel, ja auch der spätere Bischof Hartmann II. bis 1407 zu Avignon hielten¹⁰. Aber Disentis blieb auf alle Fälle nicht lange auf Seiten der französischen Päpste.

Der rechtmäßige Papst Bonifaz IX. (1389–1404) in Rom

⁸ Göller E., Repetitorium Germanicum 1 (1916) 38. Der genaue Text von Reg. Suppl. 77 fol. 111 v lautet: Item Gotfrido Spichwart presbytero Constantiensis diocesis similem gratiam facientes de beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura vacante vel vacaturo spectante communiter vel divisim ad collationem etc. abbatis et conventus Disentinensis ord. S. B. Curiensis diocesis dignemini misericorditer providere cum clausulis ut supra. Über einen Heinrich Spichward siehe Rieder K., Regesta Episcoporum Constantiensium 2 (1905) 527.

⁹ Göller l. c. 45. Der ausführliche Text von Reg. Suppl. 64 fol. 92 r lautet: Supplicat S. V. devotus filius vester Rüdolfus comes de Monteforti, quod sibi in personam dilecti sui Heinrici de Brigancia clericu Curiensis diocesis gratiam specialem facientes de parrochiali ecclesia in Emptz prope civitatem Curiensem vacantem post obitum ultimi rectoris eiusdem extra curiam defuncti etc. etc. Fiat G. sine alia lectione et cum commissione examinis ad partem. Fiat G (G = Gebennensis ist Zeichnungsform des Papstes). Datum Auinion quinto kal. juli anno quarto. Dazu vgl. Reg. Suppl. 65 fol. 139 r: Item Henrico de Brigancia clericu Curiensis diocesis de simili beneficio ut supra ad collationem etc. abbatis et conventus monasterii in Tisentis ord. S. B. dicte diocesis dignemini providere cum clausulis ut supra. Fiat pro omnibus. G. Datum Auinion, quinto kl. julii. fiat G. sine alia lectione et cum commissione examinis ad partem. Für die Transskription schulde ich Prof. Dr. Oscar Vasella freundl. Dank. Über das Präsentationsrecht des Klosters siehe Bündn. Monatsblatt 1921 S. 262–265.

¹⁰ Mohr, Cod. dipl. IV. nr. 207. Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 393, 397, 423. Dazu Urk. 1380 von Clemens VII. an Uri. Denier A., Urkunden aus Uri II. nr. 176 (= Geschichtsfreund Bd. 42, Jahrg. 1887).

setzte sich nämlich in einem Schreiben vom 13. Juni 1399 für die der Pfarrkirche St. Nazarius in Airolo entfremdeten Güter ein und gab dem Dekan der St. Peterskirche in Zürich den Auftrag, für deren Zurückgabe zu sorgen¹¹. Daß der Brief im Disentiser Archiv lag, zeigt einen Zusammenhang mit Disentis. Leider ist nur noch ein Regest vorhanden. Wahrscheinlich hätte der Abt Johannes subsidiär eingreifen sollen, falls die Zürcher Instanz nicht zum Ziele gelangte.

Papst Bonifaz IX. wandte sich auch an Abt Peter, er möge in dem Streite der Kreuzfahrer Heinrich und Johann de Meyenberg gegen die zwei Bedräger Heinrich Schüler und Johann Kuntel eingreifen¹². Die beiden Kreuzfahrer könnten die Angreifer wegen deren Macht und Ansehen nicht in Konstanz selbst zur Verantwortung ziehen, obwohl die ganze Angelegenheit in die Konstanzer Diözese gehöre. Abt Peter möge nun entscheiden. Der Brief des Papstes Bonifaz IX. aus Rom trägt das Datum des 18. Dezember 1404, an welchem Tage der Papst freilich nicht nur gestorben war († 1. Oktober 1404), sondern bereits einen Nachfolger, Innozenz VII., erhalten hatte (17. Oktober 1404). Doch ging offenbar die Angelegenheit noch auf Bonifaz IX. zurück.

Papst Innozenz VII. (1404–06) beauftragte Abt Peter am 30. April 1405, sich für Ulrich Schwager aus Zürich gegen die ihn mit Wucher bedrängenden Juden einzusetzen. Das bischöfliche Gericht zu Konstanz könne darum nicht vorgehen, weil diese Juden wegen ihrer großen Macht in Konstanz dem Schwager ge-

¹¹ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 18 (Stiftsarchiv Disentis): Bonifacius nonus ad petitionem Joannis Badstuber praesbyteri et praepositi benefiati primissarii nuncupati in ecclesia parochiali S. Nazarii in Oriola (forte Eryälz) Mediolanensis diocesis, mandat decano ecclesiae S. Petri Thuriensis Constant. diocesis, ut bona alienata ab illo beneficio mediante justitia ad illud reducat. Datum Romae idibus Junii, Pontificatus a (anno) 10, Christi 1399. Über die alten Formen Ariollo siehe Histor.-Biogr. Lexikon d. Schweiz 1 (1921) 185. Über die Nazariuskirchen Gruber E. in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 33 (1939) 132, 135, 141, 218.

¹² Ein Heinrich Meyenberg ist 1413 zu Neuheim als Amtmann und Richter des Gotteshauses St. Blasien im Schwarzwalde nachgewiesen. Vielleicht ist dieser identisch mit dem bei Arbedo 1422 gefallenen Heinrich Meyenberg. Ein Hans Meyenberg ist sowohl in Neuheim als auch in Mellingen damals nachweisbar. Staub B., Das Geschlecht Meyenberg. Zuger Kalender 1892 S. 24–27. Ein Magister Johann Mayenberg in Konstanz 1402–05. Rieder K., Regesta Episcoporum Constantiensium 3 (1913) nr. 7741, 7914.

fährlich werden könnten. Die Namen der Juden sind überliefert: Hemulin Schmaria, Bella Schmaria, Schokulin, Isach und Blimen¹³. Die Hauptschuldige war Hemulin Schmaria, eigentlich Hanna Schemarja genannt, deren Gemahl 1378 in Zürich seßhaft war. Sie gehörte zu den Kapitalistinnen Zürichs, bei welchen der Churer Bischof Hartmann II. von Werdenberg-Sargans (1388–1416) beträchtlich Geld aufgenommen hatte. Hemulin wurde 1414 als Zürcher Bürgerin neuerdings in Schutz und Schirm der Stadt aufgenommen¹⁴. Auf alle Fälle ergibt sich daraus, daß Disentis mit den Päpsten in Rom und nicht mit den Gegenpäpsten in Avignon enge Beziehungen pflegte.

Um der Verwirrung ein Ende zu machen, setzte die Synode von Pisa 1409 die beiden Päpste ab und erhob einen neuen Papst, der dann in Bologna residierte. Statt zwei waren nun drei Päpste. Begreiflich aber, daß der größte Teil der Christenheit zum neuen Bologneser Papste hielt. Auch schweizerische Klöster wie Pfäfers, Einsiedeln und Muri traten mit ihm in Verbindung¹⁵. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch Disentis mit den Bologneser Päpsten Beziehungen hatte. Schon deren erster, Alexander V. (1409–10), befahl am 13. Dezember 1409 dem Abte von Pfäfers, Burkard von Wolfurt, sich für die Disentiser Besitzungen, die entfremdet worden seien, einzusetzen¹⁶. Der Nachfolger Alexanders, Johannes XXIII. (1410–15), hielt auch nach seiner Absetzung im Konstanzer Konzil (29. Mai 1415) an seinem Amte fest. Sein Subkollektor in den Diözesen Konstanz und Chur war Konrad Hofflich, Chorherr zu St. Stephan in Konstanz¹⁷. Dieser verlangte von Abt Peter den seit vielen Jahren rückständigen Zins von einem jährlichen Gulden, den Disentis als päpstliches Schutzkloster (seit 1127) zu entrichten hatte. Da aber Abt und Konvent eidlich aussagen konnten, daß dieser Zins seit

¹³ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 22 (Stiftsarchiv Disentis). Synopsis (c. 1696) ad an. 1405 (Stiftsarchiv Disentis).

¹⁴ Bündn. Monatsblatt 1924 S. 270—271.

¹⁵ Wegelin K., Die Regesten der Abtei Pfäfers 1850 nr. 410. Ringholz O., Geschichte von Einsiedeln 1 (1904) 320. Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 1 (1888) 198.

¹⁶ Aufzeichnungen Stöcklins († 1641) in Cod. Fab. XXVI. fol. 193 v (Stiftsarchiv St. Gallen), ferner Lit. Dis. (c. 1650) nr. 25, Synopsis (c. 1696) ad an. 1409. Mohr, Regesten von Disentis 1853 nr. 164.

¹⁷ Finke H., Acta Concilii Constanciensis 3 (1926) 291 und 4 (1928) 951. Rieder K., Regesta Episcoporum Constantiensium 3 (1913) 388.

Menschengedenken nie entrichtet wurde, sprach Hofflich am 19. Oktober 1417 in Chur das Kloster von der Zahlung der verfallenen Zinsen frei¹⁸. Auch darin ersieht man den energischen und praktischen Charakter des Tavetscher Abtes.

Johannes XXIII. († 1419) wurde durch den am 11. November 1417 vom Konzil rechtmäßig gewählten Papst Martin V. (1417–1431) in den Hintergrund gedrängt. Martin V. verwandte sich am 2. April 1418 für das Kloster Disentis, dem alle Zinsen und Zehnten, Güter und Wälder usw. zurückgegeben werden sollten. Er befahl dem Archidiakon des Landdekanates unter der Landquart, dies zu besorgen. Das päpstliche Schreiben knüpfte an eine frühere, ähnliche Verfügung des Papstes Honorius IV. von 1285 an¹⁹. Ebenso nahm Martin V. am 4. Mai das Kloster in einer eigenen Urkunde als päpstliches Schutzkloster wieder auf und bestätigte ihm alle Privilegien und Freiheiten, einschließlich der freien Abtswahl²⁰.

Am Konzil von Konstanz nahm sicher der Churer Bischof Hartmann II. teil, der während desselben auf Sonnenberg 1416 starb²¹. Von Graubünden waren jedenfalls noch verschiedene Persönlichkeiten gekommen, denn man sprach auf dem Konzil auch „kurwälsch“²². Nach der Synopsis von c. 1696, einer Quelle, die wenigstens für die Ereignisse des 14. bis 17. Jh. manches verlorene Material aufweist, aber des öfters unkritisch ist, wäre auch Abt Peter mit dem Bischof von Chur in Konstanz gewesen und hätte nach dessen Tod die Bodenseestadt verlassen²³. Schon Eichhorn (1797) macht zu dieser Angabe ein Fragezeichen (*dicitur*)²⁴. In der offiziellen Liste der 1414/15 anwesenden Äbte fehlt der Abt von Disentis wie auch der Abt von Pfäfers²⁵. Doch lassen die Ur-

¹⁸ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 61. Dazu Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 27 (1933) 43.

¹⁹ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 23. Synopsis (c. 1696) ad an. 1418. Urk. von 1285 bei Mohr, Cod. dipl. II. nr. 28.

²⁰ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 24. Synopsis (c. 1696) ad an. 1418 (Datierung: paulo post). Eichhorn A., Episcopatus Curiensis 1797 S. 241 berichtet das Datum 4. Mai 1417, wohl irrtümlich für 1418, denn Martin V. wurde erst am 11. November 1417 gewählt.

²¹ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 424.

²² Historia Concilii Constantiensis. Augsburg 1483 Blatt 232 b.

²³ Synopsis ad an. 1414, 1416. Zur Beurteilung der Synopsis siehe Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 13 (1933) 417—482.

²⁴ Eichhorn A., Episcopatus Curiensis 1797 S. 241.

²⁵ Hermanni von der Hardt, Rerum universalis Concilii Constantien-

kunden Martins V. für das Kloster Disentis immerhin die Möglichkeit offen, daß sich der Abt zeitweise in der Konzilsstadt aufgehalten hat.

3. Die Stellung zu den Pfarreien.

Das älteste Immunitätsgebiet des Klosters umfaßte die sog. *Sursassiala*, die sich vom Russeinertobel bis zur Oberalp erstreckte. Von diesen Pfarreien ist hier die Rede, da die anderen Pfarreien schon genügend erforscht sind¹. Anfänglich stellte wohl das Kloster der dünn besiedelten Gegend seine Kirchen zur Verfügung. Es handelte sich ja meist auch um die vielen Hirten, die im Sommer von der Sutsassiala her kamen und ihr Vieh hier weiden ließen. Seit dem 9. Jh. kamen laut des Verbrüderungsbuches von Reichenau auch germanische Klosterknechte hinzu². Als sich dann das Volk in der Sursassiala immer mehr vergrößerte, war eine eigene Volkskirche (*ecclesia plebeia*) kaum mehr vermeidbar.

Es ist nun die große Frage zu beantworten, welches die erste Talkirche für das Volk war. Man begegnet oft der Behauptung, die St. Agathakirche sei die erste Pfarrkirche der Sursassiala gewesen. Sie sei zentral zwischen Disentis, Medels und Tavetsch gelegen, ähnlich wie die karolingische Pfarrkirche des Lugnez, St. Vinzenz in Pleif, welche ebenfalls auf drei bedeutende Talseiten hin die Seelsorge ausübte. Der Hauptgrund ist die Ansicht, daß die St. Agathakirche in Grundriß und Grundmauern sowie den kleinen Nordfenstern ein romantisches Gebäude etwa des 10./11. Jh. sei³. Erstmals wurde diese Kirche als frühere Pfarrkirche von F. Clemente in seiner rätischen Missionsgeschichte 1702 angesprochen, und zwar mit Berufung auf die Tradition des Volkes⁴.

Vom Friedhof und von den Klerikerwohnungen bei dieser Kirche fehlen nun aber Spuren. Die Seelsorge wäre im 10./11. Jh.

sis 5 (1699) 17—21. Anwesend waren darnach die Äbte von Einsiedeln, Rheinau, St. Gallen, Muri.

¹ Curti N. in Bündn. Monatsblatt 1921 S. 257. Ferner Müller I. in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 27 (1933) 25 ff. Über Ems siehe oben S. 47. Über Ursen Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 29 (1935) 85.

² Müller I., Die Anfänge von Disentis 1931 S. 19—20.

³ Curti P. N. und Müller P. I., St. Agatha bei Disentis. Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 3 (1941) 41—49.

⁴ Clemente F., Istoria delle missioni nella Rezia 1702 S. 418—420.

in St. Agatha möglicherweise schon von Weltgeistlichen ausgeübt worden⁵. Die ecclesiae plebeiae befanden sich sonst gerne im Dorf selbst, so in Flums, in Rankweil⁶.

Nun zum Patrozinium der Kirche. O. Farner sieht in der St. Agathakirche die frühere Pfarrkirche und setzt auch einen Patroziniumswechsel voraus. Er meint, die Pfarrkirche sei dem hl. Johannes geweiht gewesen, weil die spätere Pfarrkirche von Disentis 1338 ebenfalls dem hl. Johannes geweiht war. Dabei geht Farner von der Anschauung aus, daß der Agathakult vor 1250 noch sehr wenig verbreitet gewesen sei, was z. B. für Württemberg feststeht⁷. Nun aber bestanden Legende der hl. Agatha und zwei Kirchen in Rom bereits im 6. Jh.⁸. In der Lombardei waren im 13. Jh. schon 50 Kirchen und Altäre dieser Heiligen geweiht. Anfang des 13. Jh. ist St. Agatha schon die Patronin von drei Kirchen im Tessin (z. B. 1225 in Campo im Blenio nachgewiesen)⁹. Die starke Verbreitung im italienischen Nachbargebiet im 13. Jh. läßt eben auf eine kontinuierliche Entwicklung seit früherer Zeit schließen. So ist es aber beim Lukmanierverkehr (965 Otto d. Gr., 1004 Heinrich d. Hl. usw.) gut möglich, daß schon im 10./11. Jh. in der Disentiser Landschaft eine Agathakirche erbaut wurde. Wahrscheinlich geschah dies in Erinnerung an die Klosterzerstörung um 940 durch die Sarazenen. Begreiflich auch, daß man dann gerade den alten karolingischen Kirchentypus des Klosters (drei Apsiden mit einschiffiger Saalkirche) wieder aufnahm. Die St. Agathakirche wäre in Erinnerung an ein historisches Ereignis gebaut worden, eine Art Prozessionskirche, ähnlich wie etwa in der gleichen Zeit, wenn nicht noch früher, die Plaziduskirche die Enthauptung des hl. Placidus ins Gedächtnis rief¹⁰.

Gegen die These, daß die Agathakirche des 10./11. Jh. die

⁵ Darüber Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 27 (1933) 46 ff.

⁶ Freilich war die Sursassiala im Hofsystem bewohnt. Darüber Jahresbericht d. Hist.-antiq. Ges. v. Graubünden 41 (1911) 243.

⁷ Farner O., Die Kirchenpatrozinien des Kts. Graubd. 1925 S. 83, 147.

⁸ Cabrol, Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie 1 (1907) 848. Lexikon f. Theologie und Kirche 1 (1930) 126.

⁹ Gruber E., Die Gotteshäuser des alten Tessin. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939) 210.

¹⁰ Darüber Bündn. Monatsblatt 1940 S. 27, 127. Über die Konvenienz des Johannespatroziniums an sich besteht natürlich kein Zweifel. Farner S. 79 f. Vgl. Passio Placidi ed. Rousset in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 18 (1938) 264—265.

Pfarrkirche der drei Täler von Disentis, Medels und Tavetsch sei, spricht auch das frühe Erscheinen von Kirchen in den einzelnen Tälern selbst. Zuerst ist eine Kirche in Tavetsch nachgewiesen. Ein Eintrag in das Tavetscher Jahrzeitbuch des 15./16. Jh. lautet: Anno domini M CC V. Nota quod dedicatio huius ecclesiae in Tifetsch celebratur semper in dominica proxima post festum Sancti Vigilii episcopi et martyris¹¹. Die breite Talsohle mochte auch früh einladen, diese Landschaft zuerst dichter zu besiedeln. Die Walser-einwanderung des 11./12. Jh. wird auch nicht ohne Einfluß gewesen sein¹².

Die erste Nachricht von Kirchen in allen drei Landschaften begegnet uns in einer Urkunde vom 29. März 1338¹³. Sie enthält eine Abmachung zwischen den Gläubigen der Sursassiala einerseits und dem Abte Thüring und dem Magister Johannes de Luceria, Richter der Churer Diözese, anderseits¹⁴. Nach dieser zu Disentis abgefaßten Urkunde gab es damals in Tavetsch (St. Vigil), in Disentis (St. Johann) und in Medels (St. Martin in Platta) Kirchen¹⁵. Die Vorsteher dieser Kirchen werden rectores ecclesiarum genannt, was hier mit Seelsorger übersetzt werden muß, denn Medels wurde erst im 15. Jh. von Disentis getrennt¹⁶. Mit Recht ist an erster Stelle Tavetsch genannt, das eben schon Pfarrei war. Jedenfalls ist von einer späteren Trennung nichts bekannt. Übrigens wurde die Urkunde von 1338 gerade vom Celestarius sancti Vigilii, wohl eine Art Kirchenvogt, aufbewahrt¹⁷.

Nach dieser Abmachung nun sollten die Gläubigen von einem lebenden Kalbe einen Sextarius Korn (= Churer Maß) dem Abte

¹¹ Kirchenarchiv Tavetsch, Jahrzeitbuch fol. 16 r. Dazu fol. 10 r über die Weihe des Nebenaltares zu Ehren der Mutter Gottes im Jahre 1408.

¹² Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 16 (1936) 353—428.

¹³ Jahrzeitbuch Tavetsch fol. 38 r, ediert von Decurtins C., Rätoromanische Chrestomathie 2 (1901) S. XIV.

¹⁴ Johannes de Luceria (Luzern) siehe Mohr, Cod. dipl. II. nr. 247, 250 zu 1335—37. Über die Familie (Kottmann ?) siehe Mohr II. nr. 209, Mohr I. nr. 188. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4 (1927) 538.

¹⁵ rectores ecclesiarum in Tifesch, in campo sancti Johannis et in Medels. Wer die Agathakirche zuerst eine Johanneskirche sein läßt, kann natürlich hier noch an diese denken und nicht an die Kirche im Dorfe, die ebenfalls in campo (Cons) war.

¹⁶ Urkunden von 1456, 1458, 1500 im Pfarrarchiv Medels.

¹⁷ Zur Wortbedeutung siehe Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 2 (1883) 252. Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de Liturgie II (1910) 2905.

als Zins geben. Von einem geschlachteten Kälbe soll dem Abte nur eine Quartane Korn gegeben werden. Falls aber das Kalb durch einen Bären oder ein anderes Tier verschlungen würde oder sonst keinen Nutzen abwarf, so muß kein Zins abgegeben werden. Dieser Kalberzins, der dem Kloster zu entrichten ist, dürfte wohl ein deutliches Zeichen sein, daß die drei Kirchen dem Kloster inkorporiert waren. Für Versehgänge (*pro remediis animarum*) sollten die Gläubigen 6 Denarien, gleich ob aus Korn oder Käse oder sonst etwas, geben. Auch Gäste und Hospizien sollen diese Angaben entrichten¹⁸.

Die ersten Nachrichten über einen Disentiser Pfarrer begegnen uns erst unter Abt Pontaningen. Als 1409 die Pfarrei durch den Tod des Pfarrers Johannes frei geworden war, verlieh Abt Peter dieselbe an Johannes Bischoff¹⁹. Der damalige Bischof von Chur, Hartmann, bestätigte am 4. Oktober 1409 in Nüziders den vom Abte präsentierten Pfarrer²⁰. Auch in einem nicht näher datierbaren Schreiben des Abtes Peter begegnen wir dem „ehrsamen, vesten und wisen Pfaff Johansen, Pfarrherren zu Camps“²¹. Camps lebt heute noch im bei der Pfarrkirche hafenden Wiesennamen Cons weiter.

Die Klosterchronik des Abtes Adalbert (c. 1696), die sog. Synopsis, berichtet nun über die St. Agathakirche zum Jahre 1420: „In diesem Jahre begann unser Abt Peter in Erinnerung an den vielen Schaden, den unser Kloster aus den vorhergehenden Bränden erlitten hat, von Fundament aus eine Kirche in der Gegend des Klosters beim Rheinzusammenfluß (Cuflons) zu bauen, und zwar zu Ehren der hl. Jungfrau und Martyrin Agatha, um durch Fürbitte und Verdienste dieser Patronin Feuersbrunst abzuwenden. Diese Kirche wurde durch Abt Peter mit vielen Einkünften und vom gläubigen Volke mit zahlreichen Spenden reich beschenkt.“²² Nach dem Zusammenhange dieser Nachrichten muß

¹⁸ Über churische Geldwerte und Gewichte dieser Zeit Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 545—576.

¹⁹ Über die Bündner Familie Bischof vgl. Vasella im Jahresber. der Hist.-antiq. Ges. v. Graubd. 62 (1932) 103, 151. Dazu Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 2 (1924) 1257.

²⁰ Synopsis ad an. 1409. Mohr, Regesten v. Disentis 1853 nr. 163.

²¹ Lit. Dis. (c. 1650) nr. 83 (Stiftsarchiv Disentis). Mohr, Regesten nr. 187. Fehllesungen sind Fehansen und Ehrharden = Johansen, ferner Stamps = Camps.

²² Synopsis ad an. 1420. Das Datum dürfte nur approximativ sein.

man unbedingt an einen vollständigen Neubau denken. Der Chronist sagt ja ausdrücklich *a fundamentis coepit exstruere*. Diesen Ausdruck braucht er auch für die Errichtung des Klosters durch den hl. Sigisbert, wo es sich sicher um einen Erstbau handelte²³.

Wie schon dargelegt, spricht gegen diese Nachrichten der Synopsis der Baubefund. Dem Anfang des 15. Jh. sind nur zuzuschreiben: die Giebelerhöhung, die Holzdecke mit den breitköpfigen Nägeln und der posthum romanische Turm. Auch eine Holzskulptur der hl. Agatha und eine Glocke weisen auf die Zeit Pontaningens hin²⁴. Die italienischen Malereien im Chor und an der Südwand sind vielleicht etwas später. Diese werden den Gebrüdern Christoforo und Nicolao da Seregno, zwei lombardischen Malern, zugewiesen, die im nahen Tessin wirkten²⁵. Das nähtere Vorbild für diese Malereien waren die Gemälde in der Cappella detta dei Morti in Semione in Blenio²⁶.

Somit ist also die Synopsis nicht ganz richtig orientiert. Vielleicht hat sie zugunsten des fast kanonischen Ansehens von Abt Pontaningen unbewußt etwas übertrieben²⁷. Immerhin hat Pontaningen Verdienste, indem er die Kirche von St. Agatha verschönerte. Durch die Fürbitte der Heiligen wollte er vor einem Klosterbrande, wie er 1387 stattfand, behütet werden.

4. Das Verhältnis zu Klöstern und zum Bistum.

Eine wichtige Einrichtung für die feudalen Klöster waren die Eigenleute. Schon im 13. Jh. stoßen wir daher auf die sogenannte Genossame, d. h. auf eine Vereinbarung verschiedener Klöster und Kirchen über ihre Eigenleute. Wenn nämlich Eigenleute verschiedener Herren einander ehelichten, dann gehörten die Kinder der Frau nach mittelalterlichem Rechte dem Herrn der Frau, wurden also dem Herrn des Vaters entzogen. Solche Ehen waren, weil sie eine Verminderung des Eigengutes bedeuteten, verboten,

²³ Synopsis ad an. 621: S. Sigisbertus ... monasterium ipsum a fundamentis construxit.

²⁴ Zemp-Durrer, Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden 1910 S. 20. Curti P. N., Kunstschatze der Kirchen von Disentis 1921 S. 4.

²⁵ Darüber Curti und Müller in der Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 3 (1941) 47 f.

²⁶ Semione e i suoi monumenti nel 1933. S. 17. Spezialaufnahmen im Stiftsarchiv Disentis.

²⁷ Über den Barockcharakter dieser Quelle siehe Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 13 (1933) 417—482.

und solchen Kindern wurde von dem Herrn des Vaters kein oder nur ein sehr beschränktes Erbrecht zuerkannt. Um die Härte dieses Verbotes von ungenoßsamen Ehen zu mildern, haben sich nun 1276 die Klöster und Kirchen von Pfäfers, Disentis, Chur, Schänis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Säckingen, Zürich (Felix und Regula) und St. Leodegar in Luzern zu einer Genoßsame zusammengetan¹. Ehen unter ihren Gotteshausleuten wurden weder gehindert noch bestraft. Die Kinder folgten alle dem Vater, gehörten also dem Kloster, dem der Vater zu eigen war. So hatte das Kloster der Mutter weder auf sie selbst noch auf deren Kinder ein Anrecht. Die Urkunde von 1276 stellt diese Vereinbarung als bereits in Kraft bestehend dar. Aber angesichts der damaligen schwierigen Vogteiverhältnisse mußte besonders hervorgehoben werden, daß der Vogt Frauen, die eine UNGENOßSAMENEHE ohne Erlaubnis des Abtes und des Konventes eingingen, allein dem Abte zur Bestrafung zu überantworten hatte. Ein besonders interessanter Fall ereignete sich 1300, als Disentis eine Gotteshausfrau Berchta, eine Witwe samt Kindern, offenbar zwecks einer Ehe dem Gotteshaus Wettingen übergab².

Ein Tausch von Leibeigenen fand unter Abt Thüring am 14. Juli 1339 statt. Abt Hermann von Pfäfers tradierte an Disentis einen Konrad von Faleria mit seinen erzeugten und noch zu erzeugenden Kindern, ferner Konrad, Katharina und Johannes von Ragaz³. Die Übergabe wurde darum gemacht, weil die Familien im Gebiete von Disentis waren (*iuxta monasterium Desertinense*). Dafür kamen Heinrich Sartor (Schneider) und Albrecht, der Sohn des verstorbenen Martinus Carpentarius (Wagner, Stellmacher), sowie Albrecht, der Sohn des verstorbenen Hermann de Salitinas, an Disentis⁴. Um Leibeigene dürfte es sich auch darum handeln, da gegenseitig auf jedes Recht und jede Benützung der

¹ Eichhorn P. A., *Episcopatus Curiensis* 1797, Codex Probationum S. 96—97, nr. 84. Schieß Tr., *Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft* 1 (1933) nr. 1213. Ringholz O., *Geschichte von Einsiedeln* 1 (1904) 111, 154, wo eine ausführliche Urkunde von 1304 die Sache erhellt. Simon R. H., *Rechtsgeschichte d. Abtei Pfäfers* 1918 S. 75.

² Mohr, *Cod. dipl. II.* 164 nr. 96. Darüber *Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte* 16 (1936) 410.

³ Mohr, *Cod. dipl. II.* 340 nr. 263. Wegelin K., *Die Regesten von Pfäfers* 1850 nr. 155.

⁴ Sartor und Carpentarius siehe Meyer-Lübke, *Romanisches Etymologisches Wörterbuch* 1911 nr. 7614, 1709.

Knechtschaft verzichtet wird (*omni iure et usu seruitutis*). Die Familie de Faleria (Valeria) hängt natürlich letztlich mit Fellers zusammen. In Chur gab es eine Familie de Falaria⁵. Die Familie de Ragaz war im 13./14. Jh. ein Ministerialengeschlecht im Dienste des Klosters Pfäfers⁶.

Unter dem Abt Pontaningen begegnen wir einer Vereinbarung mit dem Bischof von Chur, Hartmann von Werdenberg (1388 resp. 1392–1416) betreff der Genoßsame. Sie datiert vom 3. April 1413. Die Disentiser Gotteshausleute auf bischöflichem Gebiete sollen sich erben, wie auch umgekehrt die bischöflichen Gotteshausleute auf Disentiser Gebiet⁷. Die Kinder gehören also jeweils dem Herrn des Vaters, während sonst nach mittelalterlichem Rechte die Kinder dem Herrn der Mutter gehörten. Diese Bestimmungen setzten voraus, daß die Eigenleute des Bistums und des Klosters miteinander heirateten.

Im übrigen kontrastiert aber das Bild des Bischofs von Chur mit dem des Abtes von Disentis. Hartmann von Werdenberg überspannte seine Ziele und geriet stark in Schulden. Auch dem Abte Peter hatte er eine ansehnliche Summe zeitlebens nie zurückgezahlt. Erst unter Bischof Johannes Nas (1418–40) wurde die Angelegenheit in Ordnung gebracht. Abt Peter erklärte am 31. Dezember 1432 die Schuld des Bischofs Hartmann als vollständig getilgt⁸. Der Bischof Hartmann von Werdenberg gehörte mit seinen wahrhaft feudalen Zielen einer früheren Zeit an, während Abt Peter von Pontaningen mit seinem sparsamen Haushalt bereits an die mercantile Einstellung der italienischen Renaissancestädte erinnerte. Auch in ihren politischen Anschauungen waren die beiden Kirchenfürsten Gegenbilder. Der Churer Bischof suchte Hilfe bei den österreichischen Herzögen, der Disentiser Abt bei der erstarkenden Eidgenossenschaft.

⁵ Mohr, Cod. dipl. II. nr. 146, 181, 288. Zum Namen Valeria nr. 187 und Necrologium Curiense ed. Juvalt S. 16, 53, 107.

⁶ Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 5 (1929) 518. Ähnlicher Umtausch zwischen Pfäfers und Disentis 1349 siehe Mohr, Regesten von Disentis nr. 118. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis 1584. Brünn 1899 S. 31 schließt auf drei leibeigene Familien des Klosters.

⁷ Orig. Pergamenturkunde des bischöflichen Archivs Chur.

⁸ Orig. Pergamenturkunde des bischöflichen Archivs Chur.